

RATGEBERECKE ATB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG

Post vom Steueramt

Bei unserer täglichen Arbeit begegnen wir immer wieder denselben Irrtümern, Nachlässigkeiten und Fehlern, welche den Steuerpflichtigen unnötig Geld kosten.

Steuerveranlagung

Die Steuerveranlagung bzw. die definitive Steuerrechnung sollte auch dann geprüft werden, wenn man Geld vom Steueramt zurückerhält. Ein Guthaben beim Steueramt bedeutet nicht automatisch, dass die Steuerveranlagung korrekt ist.

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung kann vom Steueramt verlängert werden, die Frist für eine Einsprache gegen die Steuerveranlagung dagegen nicht. Der Unterschied



René Ammann,
dipl. Betriebsberater SIU.

Bild: pd

ist, dass Erstere eine behördliche und Zweitere eine gesetzliche Frist ist. Die Steuerveranlagung ist also rechtzeitig zu prüfen, sonst ist «der Zug abgefahren».

Ausgleichszinsen

Auch wenn die Beträge meist klein sind, ärgern sich einige Steuerpflichtige über Ausgleichszinsen auf ihrer Steuerrechnung. Immerhin können diese, gleich wie die Verzugszinsen des Steueramtes, in der nächsten Steuererklärung als Abzug deklariert werden.

Einzahlungen Säule 3a

Erwerbstätige Steuerpflichtige, welche keiner Vor-

sorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können maximal 20 Prozent ihres Erwerbseinkommens, jedoch aktuell höchstens 33840 Franken im Jahr, in die Säule 3a einlegen und steuerlich in Abzug bringen. Es liegt nun in der Natur der Sache, dass zum Zeitpunkt der Einzahlung meistens noch nicht bekannt ist, wie hoch das Erwerbseinkommen für das laufende Jahr tatsächlich sein wird. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Einzahlung zu hoch war, stellt das Steueramt eine entsprechende Bestätigung aus. Mit dieser sollte der Steuerpflichtige auch tatsächlich die Rückzahlung der zu viel bezahlten Beiträge beim Vorsorgeträger verlangen. Ansonsten werden bei der

späteren ordentlichen Auszahlung Steuern auf diesen Beiträgen erhoben, obwohl sie gar nie in Abzug gebracht werden konnten. (pd)

**Gratis-Hotline zum Thema:
071 945 80 90**

**Freitag, 13. Mai 2016,
10.00 bis 12.00 Uhr**

**Dienstag, 17. Mai 2016,
10.00 bis 12.00 Uhr**

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

a tb 
ag für
treuhand und beratung

a wp 
ag züberwangen
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 züberwangen b. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@aftb.ch info@afwp.ch